



Statuten Fürobe Kickers Langenthal

*Revidierte Fassung vom 7. Dezember 2012
Ersetzt die Statuten vom 1. April 2009*



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fürobe Kickers Langenthal“ (FKL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal BE auf unbestimmte Dauer.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Die Fürobe Kickers gehören keinem Verband an.

2. Zweck

Der Verein fördert sportliche und gesellige Aktivitäten aller Art sowie die Pflege guter Kameradschaft. Der Hauptzweck liegt beim regelmässigen Fussball spielen sowie dessen anschliessendem Stamm.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und beginnt jeweils am 01. Dezember und endet am 30. November.

Im Gründungsjahr beginnt das Vereinsjahr mit dem Datum der Gründungsversammlung.

4. Mittel

Das Vereinsleben wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Bussen, Spenden, Sponsorenbeiträge, Überschüssen aus Veranstaltungen sowie Überschüssen aus der Betriebsrechnung.

5. Mitgliedschaft

Den Fürobe Kickers Langenthal gehören Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder an.

- a) Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die das Interesse hat, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, was sportliche Aktivitäten voraussetzt. Der Vorstand kann einen Aktivmitgliedsbeitrag bis CHF 50.- jährlich verordnen. Ein höherer Aktivmitgliedsbeitrag muss durch die Hauptversammlung gutgeheissen werden.
- b) Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Passivmitglied wird automatisch, wer den durch den Vorstand festgelegten Passivmitgliedsbeitrag bezahlt.

Aufnahmegesuche (Aktiv- und Passivmitglied) sind an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme im Verein.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten, zur Befolgung der Hauptversammlungsbeschlüsse, sowie zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliederbeiträge.

- c) Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Fürobe Kickers verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von jeglicher finanzieller Verpflichtung dem Verein gegenüber befreit.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch freien Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch freien Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich möglich.

Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung beim Präsidenten eintreffen.

Der Austretende haftet dem Verein gegenüber für ausstehende Beiträge, Bussen etc. bis zu seinem Austritt. Es darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid jedoch an die ordentliche Hauptversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Revisor

9. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, wenn möglich im Dezember statt, jedoch spätestens drei Monate nach Ende eines Vereinsjahres.

Zur Hauptversammlung werden alle Aktivmitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung eingeladen.

Anträge zu Händen der Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten in schriftlicher Form eintreffen.

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder sind teilnahme- und mitspracheberechtigt.

Die Hauptversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Bestimmung und Abnahme des Jahresprogramms
- f) Verteilung der Aufgaben unter den Mitgliedern
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Hauptversammlung besitzt jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder oder auf Antrag des Revisors einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Sekretär

In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Beschlussfassungen des Vorstandes sind nur möglich, wenn dieser vollständig vertreten ist.

Die Amtsdauer des Vorstandes ist unbeschränkt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so übernehmen die restlichen Mitglieder des Vorstands dessen Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Der Revisor

Sobald der Jahresumsatz des Vereins CHF 5'000.- übersteigt, wählt die Hauptversammlung jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und bei Missständen unverzüglich den Vorstand darüber informiert.

Ansonsten fällt diese Aufgabe dem Präsidenten zu.

13. Ressorts

Weitere Ressorts der Fürebe Kickers Langenthal sind:

- Sportchef
- Administrator

Die Ressorts werden im Vorstand unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. In Ausnahmefällen können die Ressorts auch von anderen Personen übernommen werden.

Der Sportchef ist für den Spielbetrieb im Sommer und Winter verantwortlich. Er bestimmt die Zeiten und führt eine Absenzenliste. Optimalerweise führt der Kassier dieses Ressort.

Der Administrator ist hauptsächlich für den multimedialen Auftritt des Vereins verantwortlich (Homepage (www.fklangenthal.ch), Facebook, etc.).

14. Jahresprogramm

Das Jahresprogramm wird vom Vorstand vorgeschlagen und jährlich von der Hauptversammlung genehmigt. Nach Genehmigung wird es auf dem Beiblatt zu den Statuten festgehalten. Das Beiblatt beinhaltet auch die Höhe der Beiträge, die Bussenregelung, die Zahlungsfristen, Verbindlichkeiten bei Anlässen und allenfalls spezielle Regelungen.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder an der Hauptversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Hauptversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit absolutem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Vereinsvermögens.

Kommt es nicht zu dieser Entscheidung, fällt das Vereinsvermögen an das „Restaurant Traube“ in Langenthal, solange Daniel Beyer oder Markus „Alf“ Spring Pächter dessen ist. Ist dies nicht der Fall, geht das Vereinsvermögen an das „Kinderheim Schoren“ in Langenthal.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die bisherigen, von der Gründungsversammlung vom 1. April 2009 angenommenen Statuten. Sie treten nach Genehmigung der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 in Kraft.

19. Allgemeines

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet, wobei alle Bestimmungen auch auf die weibliche Form zutreffen.

Was in diesen Statuten nicht genau formuliert wird, findet Anwendung gemäss Art. 60 ff des ZGB.

20. Würdigung

Der Verein anerkennt das „Restaurant Traube“ in Langenthal als Geburtsstunde des Vereins sowie das „Boxer Bier Old“ der Firma „Bière du Boxer SA“ aus Romanel-sur-Lausanne als offizielles Vereinsbier.

Mit diesem Vermerk in den Statuten wird das Restaurant Traube in Langenthal sowie die Firma Bière du Boxer SA gewürdigt.

Langenthal, den 7. Dezember 2012

Der Präsident, Mario Rotzetter	der Kassier, Andreas Jost	der Sekretär Till Güdel	und die Aktiv- & Ehrenmitglieder (10 von 15, ohne Vorstand)
-----------------------------------	------------------------------	----------------------------	--